

oder Straftat gemäß einer konkret zu benennenden Rechtsnorm geahndet werden kann.

Die Kontrolle der Realisierung der von den Untersuchungsorganen des MfS gestellten Forderungen durch den Betreffenden kann sowohl durch das MfS als auch im Zusammenwirken mit anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen erfolgen. Das VP-Gesetz besitzt hierzu keinen eigenständigen Handlungsrahmen, so daß die sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB) ergebenden Potenzen genutzt werden müssen. In der Regel können nur die Kontrollbefugnisse aus der rechtlichen Bestimmung eingesetzt werden, die Grundlage für die gestellte Forderung war. Auch hier ist zu beachten, daß bestimmte Kontrollbefugnisse nur bestimmten Organen übertragen sind. Sie können also nur durch diese Organe selbst realisiert werden (Es sei denn, das Organ überträgt dem MfS die Befugnisse. In diesem Fall würde das MfS als oder im Auftrage des (anderen) Organs handeln).

Eine besondere Bedeutung hat die Kontrolle der Realisierung solcher gestellter Forderungen zur Abwehr von Angriffen gegen die staatliche Sicherheit, die ausschließlich durch das MfS selbst erfolgen muß. Das betrifft gleichermaßen Forderungen zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1) und Forderungen zur Beendigung des eine Gefahr verursachenden Handelns (§ 11 Abs. 3). Hier besteht die Möglichkeit, die Realisierung der Forderung in diesem eng begrenzten Rahmen, z. B. ein bestimmtes Haus nicht zu betreten und an der dort stattfindenden Zusammenrottung nicht teilzunehmen, durch eine zielgerichtete Beobachtung zu kontrollieren.